



# Alexander-Stift Schnait

**Information** für die stationäre Pflege vor Vertragsabschluss nach § 3 Wohn- und  
Betreuungsvertragsgesetz (WBG)

### **Einrichtung**

#### **Alexander-Stift Schnait**

Buchhaldenstraße 2  
71384 Weinstadt-Schnait  
Telefon 07151 98605-6  
Telefax 07151 98605-710  
info@alexander-stift.de

### **Hauptverwaltung**

#### **Alexander-Stift**

Schlossberg 2  
71394 Kernen-Stetten  
Telefon 07151 940-0  
Telefax 07151 940-3147  
info@alexander-stift.de  
www.alexander-stift.de

Sozialdienst 07151 994919-21

### **Gemeinde**

Im Herzen des Remstaler Weinbaugebietes, lieblich eingebettet in den Hängen des Schurwaldes liegt die Große Kreisstadt Weinstadt. Sie wurde 1975 durch den Zusammenschluss der vormals selbstständigen traditionsreichen Weinorte Beutelsbach, Endersbach, Großheppach, Schnait und Strümpfelbach gegründet. Weinstadt liegt in zentraler Lage der Wirtschaftsregion Stuttgart und ist sehr gut an die B14/B29 angebunden.

### **Lage**

Unser Gemeindepflegehaus hat seinen Standort in zentraler Lage im Stadtteil Schnait.

### **Hausbeschreibung**

Das Gemeindepflegehaus in Weinstadt wird mit drei Hausgemeinschaften geführt. Jede Hausgemeinschaft verfügt über 11 Pflegeplätze. Es stehen insgesamt 33 stationäre Pflegeplätze (27 Einzel- und 3 Doppelzimmer), sowie eingestreute Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.

Die Zimmergrößen betragen circa 20 m<sup>2</sup> im Einzelzimmer und 30 m<sup>2</sup> im Doppelzimmer. Jedes Zimmer verfügt über eine Nasszelle und ist mit Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, TV-Kommode, Tisch und Stühlen, Telefon- und Kabel-TV-Anschluss, sowie einem Hausnotruf ausgestattet. Eine individuelle Gestaltung der Zimmer ist erwünscht.

Das Gemeindepflegehaus ist ausgestattet mit:

- Wohnküche und Sitzecke in jeder Hausgemeinschaft
- Gartenanlage mit Sitzgelegenheit

### **Leistungsangebot**

Wir richten uns nach gesetzlichen Grundlagen und gewährleisten die Pflege nach aktuellem anerkanntem Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse.

### **Pflege- und Betreuungsleistungen**

Der Pflegeprozess richtet sich nach den Fähigkeiten des Bewohners, um größtmögliche Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu fördern, bzw. zu erhalten. Hieraus leiten wir auch die Grundlage für individuelle Betreuungsleistungen ab.

Wir bieten Ihnen die im Einzelfall erforderliche Pflege entsprechend des jeweiligen Pflegegrades.

Umfang und Inhalt der Pflege ergeben sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad.

Diese umfassen die Hilfe bei der:

- Körperpflege, Ausscheidungen, Ernährung und Mobilität
- sozialen Betreuung (Hilfe bei der Lebensführung und Betreuungsangebote)
- medizinischen Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung

### **Verpflegungsleistungen**

Unsere einrichtungsinterne Küche bietet Ihnen ernährungsphysiologisch ausgewogene Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen, Spätkost für Diabetiker) und Getränke (z. B. Wasser, Tee, Kaffee) an. Soweit medizinisch erforderlich, wird Schon-, Diät- oder diätähnliche Kost gereicht.

### **Unterkunftsleistungen**

Durch den Betreiber erfolgt die regelmäßige Reinigung des Zimmers und der übrigen Räume. Ebenso die Wartung und Unterhaltung des Gebäudes, der Einrichtung, der Ausstattungen der technischen Anlagen und Außenanlagen, sowie die Versorgung mit Warm- und Kaltwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom. In den Heimkosten ist die Bereitstellung, Instandhaltung, Pflege und Reinigung von Bettwäsche, Lagerungshilfsmittel, Handtücher und das maschinelle Waschen der persönlichen Bekleidungsstücke, soweit diese waschmaschinengeeignet und gekennzeichnet sind (Näheres siehe Heimvertrag Anlage 10), enthalten.

### **Zusatzleistungen gegen Entgelt**

- weitere Getränke nach Aushang
- Wäsche etikettieren
- Instandsetzung der Privatwäsche
- Chemische Reinigung der Privatwäsche
- Nachsenden der Post
- Begleitung zu Arztfahrten

## **Leistungsausschlüsse**

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- Eine Unterbringung im geschlossenen Bereich ist nicht möglich
- medizinische Behandlungspflege für Menschen mit einem besonders hohen Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann im Haus nicht durchgeführt werden z. B. Beatmung
- Die Pflege u. Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten mit erheblicher Gefährdung für sich selbst oder andere Personen
- Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Fahrten zu Ärzten, Krankenhäusern, Therapeuten können von uns nicht durchgeführt werden.

Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, so dass er die ausgeschlossenen Leistungen benötigt, entfällt für die Einrichtung die Pflicht dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

## **Voraussetzung zu Leistungs- und Entgeltveränderungen**

Preisänderungen lassen sich leider nicht ausschließen. Dies kann der Fall sein, wenn sich der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners so verändert hat, dass die Pflegekasse aufgrund eines Antrages einen niedrigeren oder höheren Pflegegrad feststellt. Ebenso ist eine Entgelterhöhung möglich, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage z.B. aufgrund höherer Sachkosten, Personalkosten ändert. Die Kosten für Pflegekosten, Unterkunft und Verpflegung werden jährlich mit den Pflegekassen verhandelt. Wir informieren einen Monat vor der geplanten Änderung darüber, es besteht dann ein Sonderkündigungsrecht.

## **Ergebnisse von Qualitätsprüfungen**

Die Ergebnisse der Regelprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) können im Internet unter [www.alexander-stift.de](http://www.alexander-stift.de) oder im Haus eingesehen werden. Der Prüfbericht der Heimaufsicht kann auf Anfrage in den Büroräumen im Haus eingesehen werden. Eine Kopie des Berichts kann auf Wunsch im Haus vor Vertragsabschluss ausgehändigt werden.

## **Entgelte** siehe Preisliste

Die aktuellen Preise sind jeweils im Internet unter [www.alexander-stift.de](http://www.alexander-stift.de) ersichtlich. Liegt (noch) kein Pflegegrad vor, wird bis zur Feststellung des Pflegegrades durch die Pflegekasse der Tagessatz nach Pflegegrad 3 berechnet (die Pflegekasse beteiligt sich erst ab festgestelltem Pflegegrad 2-5 an den Kosten).

Stand: 04/2018